

# Besondere Bedingung Nr. 8424

## Schadensatzabhängige Prämienfestsetzung bei Kfz- Flottenvereinbarungen

Die Prämie der Fahrzeuge der Kfz-Flottenvereinbarung wird unter Zugrundelegung der folgenden Tabelle und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, nach dem Schadenverlauf bemessen.

### 1. Tabelle: Verlaufsklassen

Schadensatz	Stufe	Prämie in % der Basisprämie
bis 30%	-3	70%
größer 30% bis 40%	-2	80%
größer 40% bis 60%	-1	90%
größer 60% bis 70%	0	100% (Basisprämie)
größer 70% bis 100%	1	120%
größer 100% bis 110%	2	130%
größer 110% bis 120%	3	150%
größer 120%		Neuverhandlung der Prämie

### 2. Schadensatz

Der Schadensatz ermittelt sich im Beobachtungszeitraum aus dem Verhältnis von Zahlungen und Reserven zu verdienster Prämie der Sparten Kfz Haftpflicht-, Kfz Kasko- und Insassenunfallversicherung sämtlicher Fahrzeuge in der Kfz-Flottenvereinbarung.

### 3. Beobachtungszeitraum

Als Beobachtungszeitraum gilt das vorangegangene Kalenderjahr, sofern die Kfz-Flottenvereinbarung zumindest vom 1.4. bis 31.12. aufrecht war. Ist der Beobachtungszeitraum kürzer als 9 Monate, so erfolgt keine Prämienanpassung im Folgejahr.

### 4. Ersteinstufung

Die Ersteinstufung erfolgt auf Basis des Schadenverlaufs des früheren Versicherungsverhältnisses (3 Jahre plus laufendes Jahr). Diese kann in Stufe 0, -1, -2 oder -3 erfolgen.

### 5. Prämienanpassung

Die Prämie wird nach der Ersteinstufung jährlich per 1. April des darauffolgenden Jahres angepasst. Diese Anpassung (Zu- oder Abschlag) erfolgt immer auf die Basisprämie. Es werden die Prämien in den Sparten Kfz Haftpflicht- und Kfz-Kaskoversicherung angepasst.

### 6. Schadenverlauf über 120%

Beträgt der Schadensatz im Beobachtungszeitraum mehr als 120% so wird die Prämie neu bemessen. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein Angebot zur Fortführung der Kfz-Flottenvereinbarung.

### 7. Kündigungsrecht

Durch die Prämienneufestsetzung aufgrund der Bestimmungen des Punktes 5. entsteht grundsätzlich kein Kündigungsrecht. Davon ausgenommen ist das Kündigungsrecht bei Prämienerrhöhung gemäß §14a KHVG in der Haftpflichtversicherung.

Erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Punktes 6. vom Versicherer ein Folgeangebot, und wird dieses innerhalb von 3 Wochen vom Versicherungsnehmer nicht angenommen, so kann die bestehende Kfz-Flottenvereinbarung von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.